

Zuordnung: HSH SKOS C.6.	Handlungsanweisung des Direktors	Gültig ab: 01.01.2022 Ersetzt 01.07.2018
Festlegung und Gewährung Erwerbskosten und Auslagen für lohnmässig nicht honorierte Leistungen (EKO)		

1. Grundlagen

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen können mit Kosten verbunden sein, welche im Unterstützungsbudget angerechnet werden, wenn sie effektiv anfallen.

Als Grundlage dienen die SKOS-Richtlinien C.6.3. und das Sozialhilfehandbuch Kap. 8.1.06

2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und den öffentlichen Verkehr

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und den öffentlichen Verkehr werden im Budget berücksichtigt sofern sie auch effektiv anfallen und nicht von Dritten übernommen werden.

- A Die Beträge gelten für nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien unterstützte Personen ab 16 Jahren
- B Die Beträge gelten für nach Asylfürsorgeverordnung unterstützte Personen ab 16 Jahren

Pauschalen für **auswärts eingenommene Mahlzeiten** werden vergütet bei Erwerbstätigkeit oder Teilnahme von sozialen und beruflichen Integrationsprogrammen, sofern eine auswärtige Verpflegung tatsächlich notwendig ist (mind. 5h/Tag).

Mehrkosten auswärtige Verpflegung	A SKOS	B AfV
Pro Person	8.00/Mahlzeit max. 168.00/Monat	5.00/Mahlzeit max. 105.00/Monat

Mehrkosten für **öffentliche Verkehrsmittel** werden vergütet, wenn Reisen im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Teilnahme an sozialen oder beruflichen Integrationsprogrammen, Asylverfahren, Arzt-/Spitalbesuchen o. ä. notwendig sind und entsprechende Belege vorliegen. In den monatlich ausgerichteten Grundbeträgen sind die Kosten für den Lokalverkehr grundsätzlich bereits enthalten. Diese Beträge liegen für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer*innen aber tiefer als für Personen, die nach SKOS-Ansätzen unterstützt werden, obschon sich bei den Kosten für Verkehr kaum Einsparungen erzielen lassen. Aus diesem Grund werden für Personen, die nach AfV unterstützt werden und die aufgrund einer regelmässigen ÖV-Nutzung auf ein Monatsabonnement angewiesen sind, Mehrkosten (= Differenz-Beträge) übernommen.

Mehrkosten Lokalzone	A SKOS	B AfV	
		ab 25 Jahre	bis 25 Jahre
Pro Person	Keine	60.00	40.00

Bei Reisen ausserhalb der Lokalzone wird bei Personen, die nach AfV unterstützt werden, berücksichtigt, ob die Person effektiv ein Halbtax-Abonnement besitzt oder nicht.

Mehrkosten ausserhalb Lokalzone	A SKOS	B AfV
Pro Person	Effektiv anfallende Kosten abzüglich Lokalzone (mit Halbtax)	Effektiv anfallende Kosten abzüglich Lokalzone (mit oder ohne Halbtax)

3. Mehrkosten bei Fahrten mit dem eigenen Motorfahrzeug

Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs werden nur dann übernommen, wenn das Fahrziel nicht mit anderen Verkehrsmitteln (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, Mitfahrgelegenheit etc.) auf zumutbare Weise erreicht werden kann.

Pauschalen (analog Steueramt): - Auto Fr. 0.70 pro km
- Motorrad Fr. 0.40 pro km

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeug (Versicherungen, Vignette, Benzin, Service, Reparaturen etc.) abgegolten.

4. Kompetenzregelung

Die Ausrichtung der EKO liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.